

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 49a GehG Dienstzulage (Forschungszulage)

GehG - Gehaltsgesetz 1956

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

- (1)Dem Universitätslehrer gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage (Forschungszulage). Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hievon sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journaldienste und ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 71,35% der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.
- 2. (2)Die Ansprüche nach § 49 Abs. 2 werden durch Abs. 1 nicht berührt.
- 3. (3)Die Dienstzulage (Forschungszulage) beträgt in Prozentsätzen des Referenzbetrages gemäß§ 3 Abs. 4 für
  - 1. 1.Universitätsprofessoren gemäß § 154 lit. a BDG 1979 sowie Universitätsdozenten gemäß § 154 lit. B BDG 197917,45%,
  - 2. 2.Universitätsassistenten gemäß § 154 lit. c BDG 197910,91%.

In Kraft seit 12.02.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at